

Übersicht Unvereinbarkeit Kantonsanstellung/Parlamentsmandat in den Deutschschweizer Kantonen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die allgemeine Unvereinbarkeit der Anstellung beim Kanton mit dem Parlamentsmandat. Vorbehalten bleiben personalrechtliche Einschränkungen betreffend Ausübung von Nebenämtern, über die von der personalrechtlich zuständigen Behörde fallweise befunden wird.

Kanton	Unvereinbarkeit kantonale Verwaltungstätigkeit/ Parlamentsmandat	Unvereinbarkeit kantonale Lehrtätigkeit/ Parlamentsmandat	Rechtsquellen
AG	grundsätzlich ja für die Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen Ausnahmen: Aushilfsmitarbeitende, Praktikanten, Teilzeitangestellte bis maximal 20%	grundsätzlich ja für die Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen Spezifische Ausnahme: Lehrkräfte der Volksschule (sie unterstehen zwar kantonalen öffentlichem Recht, haben aber kein Anstellungsverhältnis zum Kanton)	§ 69 Abs. 4 Kantonsverfassung, § 4 Abs. 1 Bst. a Unvereinbarkeitsgesetz
AI	nein keine allgemeine Unvereinbarkeitsregelung für Bedienstete des Kantons	nein keine allgemeine Unvereinbarkeitsregelung für Bedienstete des Kantons	
AR	nein keine allgemeine Unvereinbarkeitsregelung für Bedienstete des Kantons	nein keine allgemeine Unvereinbarkeitsregelung für Bedienstete des Kantons	vgl. Art. 63 Abs. 1 Kantonsverfassung
BE	ja für das Personal der zentralen und dezentralen Verwaltung	nein Gemäss Auskunft der Staatskanzlei BE zur Handhabung von Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV dürfen Lehrpersonen der kantonalen Bildungsinstitutionen ein Mandat im Grossen Rat annehmen.	Art. 68 Abs. 1 Bst. c Kantonsverfassung
BL	teilweise für höhere Mitarbeitende der Staatsverwaltung	nein	§ 51 Abs. 2 Kantonsverfassung, §§ 3 u. 4 Gesetz über die Gewaltentrennung, Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung
BS	teilweise für die Personen, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken	nein	§ 71 Kantonsverfassung, § 46a Wahlgesetz

GL	teilweise Angestellte, die aufgrund ihrer Kaderfunktion direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher bzw. der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterstellt sind oder deren Funktion gemäss Besoldungsverordnung in Grundlohnklasse 25 und höher eingereicht ist.	nein	Art. 75 Abs. 1 Kantonsverfassung, Art. 28 Personalgesetz
GR	grundsätzlich ja für das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons nicht darunter fallen Mitarbeitende beim Kanton mit einem gesamten Arbeitsumfang von maximal 40 Prozent	grundsätzlich ja für das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons nicht darunter fallen Mitarbeitende beim Kanton mit einem gesamten Arbeitsumfang von maximal 40 Prozent	Art. 22 Abs. 2 Kantonsverfassung, Art. 58 Abs. 1 Personalgesetz
LU	bisher nein Die neue Kantonsverfassung ¹ weist die Unvereinbarkeitsregelung dem Gesetz zu. Die gesetzliche Regelung steht noch aus. Gemäss Auskunft des Justiz- und Sicherheitsdepartementes LU ist eine Regelung zu erwarten, welche die Unvereinbarkeit auf leitende Angestellte beschränkt.	bisher nein Die neue Kantonsverfassung weist die Unvereinbarkeitsregelung dem Gesetz zu. Die gesetzliche Regelung steht noch aus. Gemäss Auskunft des Justiz- und Sicherheitsdepartementes LU ist eine Regelung zu erwarten, welche Lehrpersonen weiterhin zum Parlament zulässt.	§ 33 Abs. 2 Kantonsverfassung
NW	grundsätzlich nein Mitglieder der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft dürfen dem Landrat nicht angehören.	nein	Art. 41 Abs. 5 Kantonsverfassung, Art. 5 Abs. 2 Behörden-gesetz
OW	grundsätzlich ja für die voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse mit dem Kanton Als hauptamtliches gilt ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von mindestens 60 Prozent der Normalarbeitszeit. Angestellte der selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind in den Kantonsrat wählbar, ausgenommen jene,	grundsätzlich nein Lehrpersonen der kantonalen Schulen sind in den Kantonsrat wählbar, ausser wenn sie vom Kantonsrat gewählt werden.	Art. 50 Abs. 1 u. 3 Kantonsverfassung, Art. 38 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz, Ziffer 51 Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2010 bis 2014

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007

	die vom Kantonsrat gewählt werden.		
SG	teilweise für die Mitarbeitenden, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorstehenden sowie von Staatssekretärin oder Staatssekretär unterstehen	grundsätzlich nein Unter die Unvereinbarkeit mit dem Kantonsrat fallen auch die Leiter/innen von Anstalten, mithin wohl auch Schulrektoren/innen.	Art. 56 Bst. c Kantonsverfassung, Art. 29 Personalgesetz ²
SH	teilweise für die Angehörigen der kantonalen Verwaltung, die dem Regierungsrat oder einem seiner Mitglieder direkt unterstellt sind	nein	Art. 42 Abs. 2 u. 3 Kantonsverfassung; vgl. Art. 3 Abs. 2 Kantonsratsgesetz
SO	ja für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten	grundsätzlich nein Gemäss Auskunft des Parlamentsdienstes SO zur Handhabung von Art. 58 Abs. 3 KV sind die Lehrpersonen an kantonalen Schulen mit Ausnahme der Rektoren in den Kantonsrat wählbar (Lehrpersonen fallen nicht unter den Begriff „Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung“).	Art. 58 Abs. 3 Kantonsverfassung
SZ	bisher nein Die neue Kantonsverfassung ³ verankert nur die Unvereinbarkeit für die Regierungs- und Justizmitglieder; weitere Unvereinbarkeiten überlässt sie dem Gesetzgeber.	bisher nein Die neue Kantonsverfassung verankert nur die Unvereinbarkeit für die Regierungs- und Justizmitglieder; weitere Unvereinbarkeiten überlässt sie dem Gesetzgeber.	§ 42 neue Kantonsverfassung, § 7 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen
TG	ja für den Staatsschreiber sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlichrechtlichen Anstalten	ja für die Mitarbeiter der öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons	§ 29 Abs. 2 Kantonsverfassung
UR	grundsätzlich ja für die vollamtlichen Angestellten des Kantons	grundsätzlich ja für die vollamtlichen Angestellten des Kantons Gemäss Auskunft des Landammannamtes UR wurde vom Rechtsdienst eine kantonale Lehrperson mit 60%-Pensum als in den Landrat wählbar erachtet.	Art. 76 Abs. 3 Kantonsverfassung

² Erlassen am 25. Januar 2011, in Kraft ab 1. Juni 2012

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

ZG	teilweise für den Landschreiber, die Leiter der Ämter und Abteilungen, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und die Gerichtsschreiber	grundsätzlich nein Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Staatskanzlei ZG dürften von den Lehrpersonen einzig die Rektoren von einem Mandat im Kantonsrat ausgeschlossen sein.	§ 21 Abs. 3 u. 4 Kantonsverfassung ⁴
ZH	teilweise für die Staatsschreiberin oder den Staatschreiber, die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, die Mitglieder der Oberstaatsanwaltschaft und der Oberjugendanwaltschaft sowie die Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktionsvorstandes unterstehen	nein Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Staatskanzlei besteht keine Unvereinbarkeit zwischen der Lehr-tätigkeit in Kantonsanstellung und der Zugehörigkeit zum Kantonsrat.	Art. 42 Abs. 2 Kantonsverfassung, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Bst. a sowie § 26 Abs. 2 Bst. a u. d Gesetz über die politischen Rechte

⁴ Regelung angenommen in der Volksabstimmung vom 28. November 2010